

Körperliche Ertüchtigung : die wichtigsten Bestimmungen der neuen Vorunterrichtsverordnung

Autor(en): **Metz, Chr.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **1 (1942)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in Art. 41 auch den religiös orientierten Verbänden Gelegenheit gibt, den Vorunterricht durchzuführen und ihn in ihr Gesamt-
erziehungsprogramm einzubauen. Der Katholische Schulverein
und die Katholische Jungmannschaft Graubündens werden sich
mit Freude und Hingabe dieser vaterländischen Aufgabe wid-
men.

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Vorunterrichtsverordnung

Chr. Metz

Gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August
1939 über die Massnahmen zum Schutze des Landes und zur
Aufrechterhaltung der Neutralität, sowie gestützt auf Art. 102
bis 104 und 107 der Militärorganisation hat der schweizerische
Bundesrat am 1. Dez. 1941 eine neue Verordnung über den
Vorunterricht erlassen.

Die körperliche, intellektuelle und moralische Erziehung der
Schweizerjünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern und deren Vor-
bereitung auf den Wehrdienst ist das schöne aber auch bitter
notwendige Ziel des Vorunterrichts, und es kann und muss er-
reicht werden durch eine gründliche allgemeine Körperausbil-
dung, insbesondere durch das Ueben der Disziplinen des Vor-
unterrichtes, sowie durch das Bestehen der Leistungsprüfungen.

Die neue Verordnung überbindet nun den Kantonen und
vor allem den Gemeinden verschiedene neue Aufgaben, sodass
es wohl nötig ist, an dieser Stelle über die wichtigsten Bestim-
mungen zu orientieren.

Wie die früheren Vorunterrichtsverordnungen wird auch
nach der neuen Regelung die Arbeit an dieser umfassenden Er-
ziehungsaufgabe grundsätzlich zwei Organisationen überbun-
den: der Schule für die schulpflichtigen Knaben, den Vor-
unterrichtsorganisationen für die nachschulpflichtige männliche
Jugend.

Indem nun die Turnpflicht in der Schule auf drei Wochen-
stunden erweitert und die Durchführung von Spiel- und Win-
tersporttagen gefordert werden, ist die Hauptarbeit des ganzen
Planes der Körpererziehung vom 7. bis zum 19. Altersjahr der
Schule überbunden. Diese Tatsache ist entschieden sehr zu be-

grüssen, stellt aber anderseits die Schul- und Gemeindebehörden vor die absolute Notwendigkeit, unverzüglich die nötigen Vorkehrungen für die Organisation und Durchführung des Schulturnprogrammes zu treffen. Diese Aufgabe ist dringend, und sie wird mit dem Erlass einer kantonalen Verordnung über das Schulturnen rascheste Verwirklichung finden müssen.

Der 1. Teil der Vorunterrichtsverordnung regelt das Schulturnwesen neu. Die wesentlichen Punkte sind: die 3 obligatorischen Turnstunden für die Knaben aller Klassen der Volksschulstufe, die 4 Turnstunden an den Lehrerbildungsanstalten, die Forderung, dass in der Nähe eines jeden Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz und nach Möglichkeit eine Turnhalle zur Verfügung stehen, dass die Schülerzahl einer Turnklasse in der Regel 40 nicht übersteigen soll, der Turnunterricht durch den Klassenlehrer oder die Lehrerin zu erteilen ist. An Schulen mit mehreren Lehrkräften soll er einer besonders geeigneten Lehrkraft übertragen werden.

Neu und in ihrer Auswirkung vielversprechend ist die Bestimmung, dass jeder Schweizerschüler am Ende der Schulpflicht eine Prüfung über seine körperliche Leistungsfähigkeit abzulegen hat. Dabei sind eidg. Mindestanforderungen aufgestellt und als Disziplinen: Lauf 80 m; Weitsprung mit Anl.; Weitwurf mit Schlagball; Kugel- oder Steinstossen 4 kg; eine Dauerübung, Klettern an Tau oder Stange; Reckübungen und 2 Stützsprünge vorgeschrieben worden, wobei es den Kantonen überlassen bleibt, das obligatorische Programm aus: Hochsprung, Schwimmen, 1 km Lauf und Skifahren zu ergänzen, — eine Möglichkeit, die für unseren Bergkanton selbstverständlich gegeben ist, wenn wir an unsere Wintersportgelegenheiten denken. Die Ergebnisse der Prüfung sind in das eidg. Leistungsheft einzutragen, das jedem Jüngling durch die kantonale Schulbehörde, die auch für die Durchführung der Schul-Endprüfungen verantwortlich ist, ausgehändigt wird.

Auch über die Ausbildung der Lehrkräfte zur Erteilung des Turnunterrichtes werden neue Weisungen erlassen, die vor allem erkennen lassen, dass den Kantonen auf diesem Gebiete grössere Aufgaben übertragen werden. Sinngemäss werden denn

auch Lehrer- und Seminarturnvereine, die den Zweck verfolgen, ihre Mitglieder in der Erteilung des Schulturnunterrichts auszubilden, durch Beiträge unterstützt. Die Bedeutung, die der Ausbildung der Lehrkräfte zur Erteilung des Schulturnunterrichts beizumessen ist, lässt es verständlich erscheinen, dass sich der Bund durch Inspektionen Einblick in diese Ausbildungsarbeit verschaffen kann.

Damit wäre der Aufgabenkreis, der die Arbeit in den Schulen umfasst, beschrieben.

Im 2. Teil der Verordnung wird das Vorunterrichtswesen nach Ablauf der Schulpflicht geregelt.

Es werden durchgeführt:

1. Der turnerisch-sportliche Vorunterricht,
2. Freiwillige Jungschützenkurse.

Der turnerisch-sportliche Vorunterricht zerfällt in:

- a) den freiwilligen Vorunterricht nach Ablauf der Schulpflicht,
- b) den obligatorischen Nachhilfekurs für diensttauglich Befundene, *welche die Bedingungen bei der turnerischen Rekrutenprüfung nicht erfüllt haben.*

Es ist verständlich, dass man sich da oder dort wundert, dass nach der so eindeutigen Ablehnung der Vorlage vom 1. Dezember 1940 nun doch eine Neuregelung beschlossen — und als dringlich — dem Referendum entzogen worden ist. Da muss nun aber mit Bestimmtheit betont werden, dass die neue Verordnung wirklich eine gute Lösung bringt, den verschiedenen Bedenken der Abstimmungsvorlage Rechnung trägt, mit der starken Ueberweisung der Aufgabe an die Kantone der föderalistischen Grundlage unseres Staatswesens und der Einstellung unseres Volkes gerecht wird und nur das wirklich dringliche Obligatorium des Nachhilfekurses für die Ungeübten bringt. Dass wir in dieser Beziehung nun einfach notgedrungen einen Schritt wagen müssen, ist von Bundesrat Kobelt am 16. März deutlich genug ausgesprochen worden. Ist mit der Erweiterung der Turnpflicht in der Schule die Grundlage für die so notwendige Ertüchtigung und Hebung der Volkskraft gelegt worden, so kann in der nachschulpflichtigen Zeit auf

obligatorische Vorunterrichtskurse verzichtet werden. Die alljährlich zur Durchführung kommenden *Leistungsprüfungen*, die unentgeltlich sind, sollen jedem Jüngling die Möglichkeit verschaffen, festzustellen, wie es mit seiner Leistungsfähigkeit bestellt ist. Die freiwilligen Vorunterrichtskurse sollen dann dem Ungeübten die Gelegenheit bieten, rechtzeitig ein systematisches Training aufzunehmen, um bei der Rekrutenprüfung den Anforderungen, die eher bescheiden sind, genügen zu können. Die Verpflichtung der Ungeübten für den Nachhilfekurs ist unbedingt nötig. — Dann wollen wir aber alles tun, um mit der vollen Durchführung des Schulturnens und Anleitung nach der Schulpflicht den Grossteil unserer Bündnerjugend über diese Klippe zu bringen. Und es ist dies durchaus möglich, muss möglich werden.

Für die Durchführung der freiwilligen Kurse kommen nun die verschiedenen Turn- und Sportorganisationen in Betracht, und es ist jedem Jüngling freigestellt, wo er sich für die Rekrutenprüfung vorbereiten will, ja er kann dies sogar auf eigene Faust tun. Wir glauben allerdings, es sei nötig, dass dort, wo keine Organisationen bestehen, sich die Lehrerschaft dieser Sache annimmt, denn es muss doch wohl in jeder Gemeinde oder mit dem Zusammenzug der Jünglinge mehrerer Gemeinden zu einem Kurs eine Uebungsgelegenheit unter kundiger und zuverlässiger Führung gesichert werden.

Der freiwillige Vorunterricht, der obligatorische Nachhilfekurs und die Jungschützenkurse finden in der Regel an Werktagen statt. Bei Ausnahmen müssen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe befolgt werden, und den Schülern ist Gelegenheit zum Besuche der Kirche zu geben. Vorgesehen ist auch die Abhaltung nach Konfessionen getrennter Feldgottesdienste.

Die kantonale Militärbehörde ist die oberste Stelle für den Unterricht eines Kantons. Sie hat als Hilfsorgane:

- a) das Kantonalkomitee,
- b) das Büro für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht,
- c) die kantonalen Schiesskommissionen.

Die kantonale Militärbehörde bestellt für die Durchführung des turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes ein Bureau, dessen

Mitglieder in besonderen Instruktionkursen mit ihren Obliegenheiten vertraut gemacht werden, die in der Hauptsache folgende Aufgaben umfassen:

Die Ausbildung zum Leiter, Kursleiter und Kampfrichter; die Einführung in die Trainingsanleitung; die genaue Kenntnis der Verordnung und Verfügungen und der Arbeit der kantonalen Bureaux.

Entscheidend für die erfolgreiche Durchführung der grossen Aufgabe ist das Ausbildungswesen, die Organisation, Durchführung und Inspektion des Kurswesens. An die Kursleiter der Nachhilfekurse, an die Kreisleiter, Leiter der Turn- und Sportverbände und an die Unter- oder Gruppenleiter müssen in jeder Beziehung grosse Anforderungen gestellt werden. Die rein technische Beherrschung der Disziplinen genügt niemals. Was verlangt wird, muss vor allem vorgelebt werden. Ueberflüssig zu sagen, dass alle diese Funktionäre Schweizerbürger sein müssen.

Die Bestimmung, dass die obligatorischen Nachhilfekurse *erst 1943* zur Durchführung gelangen, gibt uns eine kleine «Gnadenfrist» die wir nach Kräften ausnützen wollen.

Der Bund setzt aber nicht nur Forderungen fest, sondern er stellt für die Durchführung der Vorunterrichtsarbeit auch Beiträge in Aussicht. Sie werden an den Kanton und an die Organisation ausgerichtet:

für die Teilnehmer an der Leistungsprüfung der Grundschulung,
(Gr. A),

für die Teilnehmer der Leistungsprüfungen der Wahlfächer,
(Gr. B),

für die Teilnehmer der Wahlfachkurse, (Gr. C),

für die Teilnehmer an Nachprüfungen in Gruppe A und B.

Ebenso werden an die freiwilligen Jungschützenkurse Beiträge ausgerichtet.

Hier verdient die Bestimmung Beachtung, dass *ab 1944* grundsätzlich nur für diejenigen Jungschützen Beiträge zur Auszahlung kommen, die die Leistungsprüfung A erfüllt haben.

1943 kann ein Jüngling nur an einem Schützenkurs teilnehmen, wenn er 1942 an der Leistungsprüfung teilgenommen hat.

Die Leistungsprüfungen gliedern sich in:

- a) die Schul-Endprüfung,
- b) die Prüfungen des freiwilligen Vorunterrichtes,
- c) die turnerische Rekrutenprüfung.

Die Leistungsforderungen, für den freiwilligen Vorunterricht im: Lauf, Weitspringen, Weitwerfen, Hantelheben oder Klettern, Kugelstossen, Dauerlauf, Marsch und der wahlfreien Uebung «Hochsprung» lassen erkennen, dass es eine Weiterführung der Schulturnarbeit sein soll mit Steigerung der Anforderung für jedes folgende Altersjahr. Hier wird wiederum deutlich, wie sehr ein regelmässiger Schulturnunterricht die ganze Arbeit fundieren kann.

Ausser der Prüfung in dieser Grundschulung «der eisernen Ration» ist nun jedem Jüngling Gelegenheit gegeben, sich über die Beherrschung weiterer Disziplinen, wie Faltbootfahren, Gepäckmarsch, Geräteturnen, Motorfliegen, Pontonfahren, Radfahren, Rudern, Schwimmen, Segelfliegen, Skifahren und Weidlingfahren, auszuweisen.

Für den Wehrdienst bei Spezialwaffen und technischen Abteilungen sind die Fertigkeiten der Gruppe C, Wahlfachkurse, ausserordentlich wertvoll.

Es wird deshalb die Ausbildung in: Funkerkursen, Karten- und Kompasskunde, Kleinkaliberschiessen, Armbrustschiessen (15, 16jährige) Navigationskurs, Motorfliegerkurs, Nahkampf, Pionierdienst, Pontonierkurse, Schwimmkurs, Segelfliegerkurs, Signal-, Melde- und Geländedienst, Skikurse, Sommergebirgskurse u. a. m. unterstützt.

Wir erkennen, wie weit hinaus heutzutage die dienstlichen Interessen laufen und wie fast alles, was noch vor kurzem vernünftiges Spielen war, auf einmal zur Aufgabe und Verpflichtung geworden ist.

Diese Erkenntnis, so schmerzlich sie uns auch berühren mag, muss doch der ernststen Mahnung rufen, alle unsere Kräfte anzuspannen und den festen Willen wecken, die uns übertragene

Aufgabe zu erfüllen. Zu erfüllen — so gut es überhaupt möglich ist.

Die Organisation der freiwilligen Jungschützenkurse wird in einem besonderen Abschnitt bestimmt. Ebenso die Vorschriften über Militärversicherung, Portofreiheit, Beschwerderecht und Strafbestimmungen.

Die Uebergangs- und Schlussbestimmungen legen fest, dass der Vorunterricht 1942 nach dieser Verordnung durchgeführt werden soll, dass aber für dieses Jahr gewisse Erleichterungen gewährt werden können und dass die ganze Verordnung am 1. Januar 1942 für längstens 8 Jahre in Kraft getreten ist.

Schliesslich stellen wir mit Freude fest, dass aus dieser Vorunterrichts-Verordnung ein Geist spricht, der trotz der gegenwärtigen Besorgnisse und zeitlichen Notwendigkeiten nach einer Lösung zu streben schien, die der Körpererziehung der Schweizerjugend über Nacht und Sorge hinaus auch für Friedenszeiten Gehalt und Bestimmung geben wollte.

Die Lehrerschaft und der Vorunterricht in der Nachschulzeit

E. Guler

Was hat wohl die Lehrerschaft mit dem Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit zu tun, wird sich mancher Lehrer fragen? Der Lehrer hat sich doch mit der schulpflichtigen Jugend zu befassen, hat diese so zu erziehen, geistig und körperlich zu fördern, dass sie ein brauchbares Glied unseres Volkes wird. Zugegeben, das ist erste Pflicht und Aufgabe der Lehrerschaft.

Nun bringt aber die «Verordnung über den Vorunterricht» vom 1. Dez. 1941 mit Gültigkeit ab 1. Januar 1942 derart einschneidende Änderungen und Anforderungen für die Jugend im nachschulpflichtigen Alter, dass die Lehrerschaft nicht achtlos daran vorübergehen kann, oder, anders gesagt, diese neuen Forderungen nicht einfach übergehen kann. Zu bemerken ist, dass die Vorschriften nur die Ausbildung der männlichen Jugend in sich schliessen, die Ausbildung der weiblichen Jugend wird leider auch fernerhin den Kantonen und von diesen oft dem guten Willen der Gemeinden überlassen.